



Verpflichtungserklärung

**betreffend
KA-AZG Zahlung,
Ergänzungszulage
und
Überzahlung der Rufbereitschaftsentschädigung**

**gemäß
Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4,
§ 4 KA-AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG
der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte
im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck
verwendeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die Medizinische Universität Innsbruck, vertreten durch das Rektorat und nach Genehmigung des Universitätsrats, verpflichtet sich mit dieser Verpflichtungserklärung im Rahmen der „Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ vom 01.07.2021 (iF KA-AZG-BV), in Anlehnung an die bisherigen Regelungen zum Entgelt im Rahmen der „Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen“ vom 6.5.2015 idgF, unter nachstehenden Voraussetzungen Folgendes zu leisten:

1 KA-AZG-Zahlung (Zuzahlung)

1.1 Regelungen für Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung (Uni-KV)

- Diese erhalten zwölf Mal pro Jahr eine sog KA-AZG-Zahlung in Höhe von 45,14 % des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 gemäß § 54 Uni-KV.
- Ferner erhalten diese am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November eines jeden Jahres eine Sonderzahlung in der Höhe der Hälfte, sohin 22,57 %, des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 gemäß § 54 Uni-KV.
- Die KA-AZG-Zahlung ist gemeinsam mit dem monatlichen Entgelt gemäß Uni-KV auszubezahlen.
- Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aliquot.

1.2 Regelungen für Fachärztinnen/Fachärzte sowie für Zahnärztinnen/Zahnärzte (Uni-KV)

- Diese erhalten zwölf Mal pro Jahr eine sog KA-AZG-Zahlung in Höhe von 53,74 % des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 gemäß § 54 Uni-KV.
- Ferner erhalten diese am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November eines jeden Jahres eine Sonderzahlung in der Höhe der Hälfte, sohin 26,87 %, des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 gemäß § 54 Uni-KV.
- Die KA-AZG-Zahlung ist gemeinsam mit dem monatlichen Entgelt gemäß Uni-KV auszubezahlen.
- Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aliquot.

1.3 Regelungen für Fachärztinnen/Fachärzte, die dem BDG unterliegen

- Diese erhalten zwölf Mal pro Jahr eine sog KA-AZG-Zahlung gemäß § 9 BB-SozPG (leistungsorientierter Zuschlag) in Höhe von 53,74 % des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 gemäß § 54 Uni-KV.
- Ferner erhalten diese am 1. März, am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember eines jeden Jahres eine Sonderzahlung in der Höhe der Hälfte, sohin 26,87 %, des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 gemäß § 54 Uni-KV.
- Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aliquot.

2 Ergänzungszulage/Abgeltung (Zuzahlung)

2.1 Regelung für Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung, Fachärztinnen/Fachärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte, die dem Uni-KV unterliegen

Diesen erhalten für jeden geleisteten Bereitschaftsdienst im Rahmen eines Verlängerten Dienstes, der an einem Arbeitstag von Montag bis Freitag beginnt (§ 10 Abs 1 erster Fall KA-AZG-BV), eine sog Ergänzungszulage in der Höhe von fünf Journaldienststunden gemäß § 69 Abs 1 Z 1 Uni-KV.

2.2 Regelung für Fachärztinnen/Fachärzte, die dem BDG unterliegen

Diese erhalten für jeden geleisteten Bereitschaftsdienst im Rahmen eines Verlängerten Dienstes, der an einem Arbeitstag von Montag bis Freitag beginnt (§ 10 Abs 1 erster Fall KA-AZG-BV), eine Abgeltung in der Höhe von fünf Journaldienststunden gemäß § 2 Abs 1 Z 1 der Verordnung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBl II Nr 202/2000 idF BGBl II Nr 47/2010.

3 Überzahlung der Rufbereitschaftsentschädigung

- Pro Rufbereitschaftsstunde wird in Überzahlung zur gemäß Uni-KV bzw. GehG jeweils zustehenden Rufbereitschaftsentschädigung eine zusätzliche Abgeltung geleistet.
- Insgesamt, dh entsprechende Abgeltung gemäß Uni-KV bzw. GehG plus Überzahlung, wird sohin pro Rufbereitschaftsstunde 0,58 % des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 (§ 54 Uni-KV) bezahlt. Rufbereitschaften können ferner mit inkludierten telefonischen Auskünften eingerichtet werden, die mit 60 % des für verlängerte Dienste gebührenden Entgelts abgegolten werden. Die Entscheidung, welches Vergütungsmodell im Einzelfall zur Anwendung gelangt, obliegt der Rektorin/dem Rektor nach Rücksprache mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit.

4 Schlussbestimmungen

- Diese Verpflichtungserklärung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck gilt für den in der KA-AZG-BV angeführten Geltungsbereich (räumlich, persönlich) sowie den genannten Geltungszeitraum bzw. einer allfälligen Verlängerung, sofern die finanzielle Bedeckbarkeit im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen sichergestellt werden kann.
- Die Gewährung der in Punkt 1 genannten KA-AZG-Zahlung (Zuzahlung) wird nur so lange und nur in solchem Umfang gewährt, als nicht Gesetz oder Kollektivvertrag zusätzliche, derzeit noch nicht gebührende Zahlungen vorsehen, die einem vergleichbaren Zweck dienen.

Innsbruck, am 11/7/2021

Für das Rektorat:



Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

Innsbruck, am 1.7.21

Für den Universitätsrat:

Für Kenntnis genommen 

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon
Vorsitzende des Universitätsrats